

Satzung der Gemeinschaft der Ehemaligen und Freunde der Katholischen Landvolkshochschule Niederalteich und Englbург Niederalteicher Kreis

§ I: Name, Sitz und Rechtsform

Die Gemeinschaft führt den Namen: "Niederalteicher Kreis". Sie hat ihren Sitz in Niederalteich und die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.

§ II: Zweck der Gemeinschaft

- 1a. Die Gemeinschaft fördert den Gedankenaustausch und die Verbindung der Ehemaligen und Freunde untereinander.
- 1b. Sie unterstützt die Landvolkshochschule bei der Meinungsbildung in den von ihr bearbeiteten Aufgaben und Problemstellungen.
- 1c. Dies geschieht vor allem durch Kurstreffen, Begegnungstag regionale Veranstaltungen, Bildungsveranstaltungen und Rundbriefe.
2. Die Gemeinschaft berät die Schule in ihrer inhaltlichen Ausrichtung, trägt und unterstützt die Verbreitung des inhaltlichen Gedankengutes und die Werbung.
3. Die Gemeinschaft fühlt sich den Zielen der KLB und der KLJB verbunden und unterstützt deren Arbeit im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich.
4. Die Gemeinschaft leistet ideelle und konkrete Hilfe zum Abbau von Armut und Benachteiligung hier und weltweit.
5. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ihre Einnahmen werden für die unter 1.- 4. genannten Zwecke verwendet.

§ III: Kassenführung

Die Kassenführung wird von der Verwaltung der Landvolkshochschule Niederalteich wahrgenommen.

§ IV: Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: alle Teilnehmer/-innen der Kurse und Seminare der LVHS Niederalteich und Englburg und alle, die sich mit der Philosophie und dem Programm des Hauses verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Beitrittserklärung und verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags.
Die Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Beirats.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den unter § II genannten Aufgaben in krasser Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Beirates bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Mitglieder erhalten den Rundbrief, das Jahresprogramm sowie die Einladung zum Begegnungstag bzw. zur Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin und zu den regionalen Treffen.

§ V: Organe der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft gliedert sich in Mitgliederversammlung und Beirat mit den Vorsitzenden.

§ VI: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr und in der Regel anlässlich des Begegnungstags, außerdem auf Einladung der Vorsitzenden oder auf Vorschlag eines Zehntels der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den einzelnen Mitgliedern, dem geistlichen Beirat, dem Leiter bzw. der Leiterin der LVHS sowie den fest angestellten Referenten. Sie ist zuständig für

- a) Wahl der Beiratsmitglieder
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Beirats,
- d) Entlastung der Vorsitzenden und der Kassenführung,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung der Gemeinschaft.

§ VII: Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus 8 gewählten Vertretern/-innen und bis zu 4 Berufenen. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Der Leiter bzw. die Leiterin der LVHS ist geborenes Mitglied mit Stimmrecht im Beirat. Eine Vertretung durch die Bereichsleitung Finanzen und Verwaltung der LVHS oder eines fest angestellten Referenten bzw. einer fest angestellten Referentin ist möglich.

2. Der Beirat kann bis zu 4 Mitglieder frei hinzuberufen und wählt aus seiner Mitte die beiden Vorsitzenden sowie 2 stellvertretende Vorsitzende.

3. Er trifft sich wenigstens einmal im Jahr unter Leitung der Vorsitzenden und hat folgende Aufgaben:

- a) Kontaktpflege zu den Mitgliedern und LVHS-nahen Verbänden in den Regionen
- b) Weitergabe von Anregungen und Wünschen der Mitglieder
- c) Beratung des Bildungsprogramms der LVHS, sowie der Initiativen der Gemeinschaft
- d) Beratung und Abstimmung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Begegnungstages
- f) Vertretung der Gemeinschaft nach innen und außen, insbesondere beim Trägerverein der LVHS

4. Beschlüsse des Beirates gelten mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Beiratsmitglieder werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ VIII: Gemeinschaft in den Regionen

Die Eigeninitiative der Mitglieder im Sinne der Satzung des Niederalteicher Kreises und der Richtlinien der LVHS in den Regionen ist erwünscht. Veranstaltungen werden nach gegenseitiger Absprache zwischen Initiator und LVHS organisiert und durchgeführt.

§ IX: Auflösung der Gemeinschaft

Die Auflösung der Gemeinschaft bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gemeinschaft der LVHS Niederalteich zu. Eine Verteilung auf einzelne Mitglieder ist ausgeschlossen.

Bestätigt und verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 8. Oktober 2023